



Brüssel, den 31. Oktober 2016  
(OR. en)

13890/16

COMPET 554  
ENV 686  
CHIMIE 65  
MI 675  
ENT 199  
SAN 373  
CONSOM 261

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 12832/16 COMPET 517 ENV 631 CHIMIE 54 MI 614 ENT 177 SAN 343  
CONSOM 231

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung  
von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen  
Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und  
Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend  
Bis(pentabromphenyl)ether  
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. In Artikel 131 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>1</sup> ist festgelegt, dass die Anhänge dieser Verordnung nach dem in Artikel 133 Absatz 4 genannten Verfahren geändert werden können.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

2. Daher wurde am 20. September 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Bis(pentabromphenyl)ether gehört. Dieser stimmte dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf mit qualifizierter Mehrheit zu.
3. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 28. September 2016 dem Rat vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
5. Die Delegationen wurden am 3. Oktober 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 17. Oktober 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

---

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).